

Satzung der Siemens Betriebssportgemeinschaft Hamburg von 1956 e.V.

(April 2016)

§ 1 Name / Sitz der Betriebssportgemeinschaft

- 1) Die seit dem 1. Oktober 1956 bestehende Betriebssportgemeinschaft führt den Namen
„Siemens Betriebssportgemeinschaft Hamburg von 1956 e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 3) Die Siemens Betriebssportgemeinschaft Hamburg von 1956 e.V." (nachfolgend Betriebssportgemeinschaft genannt) ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen (VR6581) und dem Betriebssportverband von 1949 e.V. Hamburg (BSV) angeschlossen.

§ 2 Zweck der Betriebssportgemeinschaft

- 1) Die Betriebssportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er den Betriebssport als Breiten- und Freizeitsport auf freiwilliger Grundlage fördert.
- 2) Zweck der Betriebssportgemeinschaft ist die Förderung des Sports und dabei insbesondere den Betriebsangehörigen und deren Angehörigen Gelegenheit zur sportlichen Betätigung auf freiwilliger Grundlage zu geben. Dabei steht die sportliche Betätigung im Vordergrund und nicht das Erstreben, den Spitzensport zu fördern. Daraus folgt, dass eine berufsmäßige oder bezahlte sportliche Tätigkeit abgelehnt wird.
- 3) Die Betriebssportgemeinschaft sieht ihre Aufgabe darin, für ihre Mitglieder ¹⁾ einen körperlichen Ausgleich gegenüber der Berufsarbeit sowie einen Beitrag zur Stärkung der Mitarbeiterbindung zu schaffen.
- 4) Der Umfang der Spartenangebote ist der Spartenübersicht zu entnehmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Die Betriebssportgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können alle Firmenangehörigen und Pensionäre des Hauses Siemens (Siemens AG), der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften und deren Familienangehörige erwerben sowie natürliche und juristische Personen, die willens sind, die vom Verein verfolgten Zwecke und Ziele zu fördern.
- 2) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an die Spartenleitung zu richten, die - gemeinsam mit dem Vorstand - über die Aufnahme entscheidet.
- 4) Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich für ein volles Kalenderjahr (ausgenommen davon sind speziell angebotene Kurse) und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitglieds (6)
 - Ausschluss des Mitglieds (7)
 - Tod des Mitglieds
- 6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Spartenleitung / Vorstand jeweils

Siemens Betriebssportgemeinschaft Hamburg von 1956 e.V.

6 Wochen zum Quartalsende (ohne Kurse) erklärt werden.

- 7) Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - mit mehr als 3 Monats-Mitgliedbeiträgen im Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
 - Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
 - Gegen den Beschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- 8) Ehrenmitglieder kann der Vorstand nach Vorschlag eines Spartenleiters ernennen. Ehrenmitglieder sind Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft, die sich über einen langen Zeitraum durch außergewöhnliches Engagement und nachhaltige Beiträge zum Gemeinwohl der Betriebssportgemeinschaft ausgezeichnet haben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der Beitrag wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages richten sich nach der Beitragsordnung der Betriebssportgemeinschaft, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 2) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann die Betriebssportgemeinschaft von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 2 fache Jahresbeitrag sein.

§ 6 Organe der Betriebssportgemeinschaft

- 1) Die Organe der Betriebssportgemeinschaft sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Spartenleitung

§ 7 Vergütungen für die Tätigkeit für die Betriebssportgemeinschaft

- 1) Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich (bis spätestens April) durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 3) Jedes Mitglied kann bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende im Verhinderungsfalle der stellvertretene Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - die Entgegennahme des Kassenberichtes und Kassenprüfberichtes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Schaffung einer Beitragsordnung, Festsetzung der Beiträge und ihrer Änderung
 - die Änderung der Satzung und Ordnungen
 - den Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - die Auflösung des Vereins
- 6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- 7) Über Änderungen der Satzung hat die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der vertretenden Stimmen zu beschließen.

Siemens Betriebssportgemeinschaft Hamburg von 1956 e.V.

- 8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen sofern dies im Interesse der Betriebssportgemeinschaft erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Es gelten die gleichen Fristen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - drei Beisitzern (erweiterter Vorstand)
- 2) Die Betriebssportgemeinschaft wird durch 2 Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Vorstand und drei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Beisitzer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 4) Die Wahl des erweiterten Vorstands erfolgt ab 2017 wie folgt:
 - in den ungeraden Jahren:
 - 1. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - 2. Kassenprüfer
 - 3. Beisitzer
 - in den geraden Jahren:
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - 1. Kassenprüfer
 - 1. und 2. Beisitzer
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) In der Geschäftsordnung ist die Geschäftsführung des Vorstands geregelt und die Anzahl der Aufgaben und Projekte der Beisitzer beschrieben.
- 7) Der Vorstand muss jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet werden.
- 8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 11 Spartenleiter

- 1) Der Spartenleiter - oder bei Abwesenheit sein Vertreter - vertritt die Interessen der Sparte gegenüber dem Vorstand und in den Spartenleitersitzungen der Betriebssportgemeinschaft und des BSV.
- 2) Der Spartenleiter wird mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden einer Spartenversammlung gewählt.
- 3) Die einzelnen Sparten haben mindestens alle zwei Jahre eine Versammlung ihrer Spartenmitglieder abzuhalten.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Kassenführung zu erfolgen. Der Mitgliederversammlung ist der Kassenprüferbericht bekanntzugeben, die danach über die Entlastung des Kassenwarts entscheidet.

§ 13 Auflösung der Betriebssportgemeinschaft

- 1) Die Betriebssportgemeinschaft kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung vertretenden Stimmen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Betriebssportgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Betriebssportgemeinschaft an:

- Hamburger Spendenparlament e.V. Königstraße 54, 22767 Hamburg –

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Kontodaten, Beitrittsjahr).
- 2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des BSV Hamburg muss die Betriebssportgemeinschaft die Daten seiner Mitglieder an den BSV Hamburg weitergeben. Zu Abrechnungszwecken werden die Daten an einen externen Dienstleister übermittelt. Die Daten werden nicht für Werbe- oder sonstige hier nicht beschriebene Zwecke weitergegeben.
- 3) Die Betriebssportgemeinschaft veröffentlicht Daten seiner Mitglieder prinzipiell nur dann, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 15 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 16 Sonstige Bestimmungen

- 1) Alle durch die Betriebssportgemeinschaft angeschafften Sportgeräte und Sportausrüstungen bleiben Eigentum der Betriebssportgemeinschaft und sind beim Ausscheiden zurückzugeben. Die einzelnen Mitglieder haften für die ihnen anvertrauten Gegenstände.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 18. April 2016 in Kraft.
- 2) Die Satzung vom 18.07.1963 wird ungültig mit Inkrafttreten der obigen Satzung.

20099 Hamburg , Lindenplatz 2, den 18.04.2016



¹ Bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen sind zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit hier und im folgenden Personen beiderlei Geschlechts gemeint.